

Anlagen zur Zuchtordnung Club Berger des Pyrénées e.V.

in der Fassung vom 28. August 2021



Anlage 1 zur Zuchtordnung

Der Zuchtwert Hüftgelenksqualität (HQ) als Lenkungsinstrument zur HD-Bekämpfung

Im Hinblick auf die Hüftgelenksdysplasie (HD) sollen nur solche Paarungen vorgenommen werden, deren Nachkommen den vom Programm Dogbase kalkulierten Zuchtwert HQ von 100 nicht unterschreiten;

Der kalkulierte Zuchtwert der Nachkommen ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Zuchtwerte HQ von Vater und Mutter einer Paarung. Hierbei sind grundsätzlich die Werte der zuletzt durchgeführten Zuchtwertschätzung anzuwenden. In Zweifelsfällen muss der Züchter diese beim Zuchtleiter oder der Zuchtbuchstelle anfordern.

Beispiel:

Vater	Zuchtwert HQ:	98
Mutter	Zuchtwert HQ:	116
		214
: 2 = arith. Mittel der Paarung:		107

Es wird empfohlen, HD-Leicht-Hunde nur mit HD-Freien bzw. HD-Übergangsform-Hunden zu paaren.

In Hinblick auf die anatomischen Kriterien, die in der Zuchtwertschätzung erfasst werden, sollen die ermittelten Zuchtwerte dem Züchter Entscheidungshilfen bieten, ohne dass bindende Auflagen – so wie bei der HD – damit verbunden sind.

Die Ergebnisse der Zuchtwertschätzung erscheinen jährlich bis zu drei Mal im Programm DogBase.

Anlage 2 zur Zuchtordnung Zuchtzielkatalog

Hüte-Eigenschaften

Es sollen nur Paarungen durchgeführt werden, bei denen mindestens einer der beiden Partner den Hütetest erfolgreich absolviert hat. Die Bewertung erfolgt in Form der linearen Beschreibung von B 1 bis B 9. Neben dem von cbp durchgeführten Hüteveranlagungstest wird auch der Natural Herding Aptitude Test, FCI-NHAT anerkannt

Schädellänge-Fanglänge-Relation:

Das Optimum SL: FL beträgt 58:42.

Schädelbreite-Schädellänge-Relation:

Bei SB:SL sollte der Wert 50:50 betragen.

Hinterhandwinkelung

Über die Zuchtwertschätzung hinaus sollten Hündinnenbesitzer sich den Linearen Beschreibungsbogen des ins Auge gefassten Partners ansehen und bei den Werten nicht unter 5 bis 7 gehen.

Rutendeformation

Mit Merkmalträgern soll nur in kynologischen begründeten Fällen gezüchtet werden. Bei einer Paarung darf maximal einer der beiden Deckpartner eine Rutendeformation aufweisen.

Anlage 3 zur Zuchtordnung

Vermessung

Folgende Messwerte werden bei der Zuchtzulassungsprüfung erhoben:

- Schädelbreite (SB)
- Schädelhöhe (SL)
- Kopflänge (KL)
- Widerristhöhe (WH)
- Brusttiefe (BT)
- Körperlänge (KöL)
- Ellenbogenhöhe (EH)
- Oberarm-Länge (OA)
- Unterarm-Länge (UA)
- Hüftbein (HB)
- Hintermittelfuß-Länge (HMF)
- Oberschenkel-Länge (OS)
- Unterschenkel-Länge (US)
- Rutenlänge

Anlage 4 zur Zuchtordnung

Proben-Entnahme für DNA-Analysen und Anerkennung

1. Die Durchführung eines Gentests muss vorab bei der Zuchtbuchstelle angemeldet werden.
2. Die Entnahme der Probe für die DNA-Analyse muss
 - a. von einem Tierarzt (mit Nachweis der Identifikation des Hundes) oder
 - b. von einem Zuchtwart des CBP (Einsatz durch die Zuchtbuchstelle und Nachweis der Identifikation des Hundes) erfolgen.
3. Es werden nur Genuntersuchungen, welche durch wissenschaftliche Studien belegt sind und bei welchen diese für die Rasse Berger des Pyrénées als zutreffend beschrieben sind, anerkannt. Der Nachweis darüber ist vom Antragsteller zu erbringen.

Anlage 5 zur Zuchtordnung

Phasenprogramm zur Bekämpfung erblicher Krankheiten und Defekte

Treten erbliche Krankheiten und Defekte auf, so wird zur Bekämpfung nach einem Phasenprogramm vorgegangen.

Phase 1

Erfassung der erforderlichen Daten

Phase 2

Auswertung der in Phase 1 erfassten Daten mit wissenschaftlicher Begleitung. Züchter und Besitzer erklären sich mit der Verwertung und Weitergabe der gewonnenen Daten einverstanden. Entscheidung über Ergreifung notwendiger Maßnahmen in der Züchtergilde und ggf. Erstellung eines Zuchtprogramms. Ggf. Durchführung eines Zuchtprogramms mit wissenschaftlicher Begleitung. Ein Datenaustausch mit dem Parallelverein ist in dieser Phase lt. VDH-ZO anzustreben. Die Ergebnisse des Zuchtprogramms werden dem VDH-Zuchtausschuss vorgelegt.

Phase 3

Mögliche Konsequenzen nach wissenschaftlicher Begleitung können sein:

- Fortsetzung des Zuchtprogramms
- Modifikation des Zuchtprogramms
- Einstellung des Zuchtprogramms, da kein weiterer Handlungsbedarf besteht
- Verabschiedung eines neuen Zuchtprogramms

Anlage 6 zur Zuchtordnung

Welpenabgabe

Welpenabgabepreis

Der Welpenabgabepreis beträgt 1.400 € bis zu 1.600 €, minus 200 € bzw. plus 200 € sind möglich. Im Abgabepreis ist ein Gesundheitsbeitrag von 100 € (zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer) enthalten, die der Züchter an den Club abführen muss. Dem Hundebesitzer wird ein Gesundheitsbeitrag von 100 € ausgezahlt, wenn er seinen Hund nach den Vorgaben des Clubs in einem Alter von 12 bis 18 Monaten auf Hüftgelenksdysplasie (HD) untersuchen und auswerten lässt und seinen Hund anlässlich einer Zuchtzulassungsprüfung in einem Alter von 12 bis 24 Monaten einem CBP-Spezialzuchtrichter zur linearen Beschreibung vorstellt.

Kaufvertrag

Grundsätzlich sollen die Züchter die von der Geschäftsstelle erstellten Abgabemappen und die darin enthaltenen Kaufverträge (Welpenabgabe-Vertrag) verwenden. Die Abgabemappen sind spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin der Würfe bei der Geschäftsstelle anzufordern.

Anlage 7 zur Zuchtordnung

Deckgebühren

Wie bei den Rüden gibt es auch bei den Zuchthündinnen wie auch im Wurf selbst ein deutliches Qualitätsgefälle. Dennoch haben die Züchter freiwillig und aus Solidarität einen einheitlichen CBP-Welpenabgabepreis vereinbart. Es ist daher sinnvoll, wenn die Decktaxen einer für den Züchter nachvollziehbaren und einplanbaren Staffelung unterliegen.

Die Deckrüden-Besitzer tragen durch die Einhaltung der Gebührenregelung der Züchtergilde zur Realisierung der Zuchtprogramme zu Vermeidung der Weitergabe genetischer Defekte in angemessener Höhe ihren Beitrag. Je gezüchtetem Welpen müssen die Züchter zur Umsetzung dieser Zuchtprogramme 133,75 € (incl. gesetzl. Mehrwertsteuer) für den Gesundheitsbeitrag HD-Röntgen, die Teilnahme am Nachwuchstag und für den Aufbau der DNA-Blutprobenbank an den Club abführen.

Decktaxen-Staffelung

a) Rüde ohne Nachzucht.....	200,00 €
b) Deckrüde mit Nachzucht Formwert „Sehr gut“ des Deckrüden.....	250,00€
Formwert „Vorzüglich“ des Deckrüden	300,00 €
c) Deckrüde mit Nachzucht und Titel Deutscher Champion VDH	350,00 €
d) Deckrüde mit Nachzucht und bestandenem Hütetest	350,00 €
e) Deckrüde mit in der Ahnentafel eingetragenen Titel „Deutscher Champion VDH“ und bestandenem Hütetest	400,00 €
f) Deckrüde mit in der Ahnentafel eingetragenen Titel „Deutscher Champion CBP“ ...	450,00 €

Bleibt die Hündin nach der Paarung leer oder verliert ihre Welpen soll der Deckrüdenbesitzer dem Züchter die Decktaxe zurückerstatten, da aufgrund neuer Erkenntnisse eine Wiederholung der Paarung eventuell nicht mehr sinnvoll ist. Individuelle Vereinbarung zwischen Züchtern und Deckrüdenbesitzern werden von dieser Ordnung nicht berührt.

Anlage 8 zur Zuchtordnung

Gebühren

Gebühren im Zuchtbereich

Alle genannten Gebühren incl. der gesetzl. Mehrwertsteuer. Aufgrund des Freistellungsbescheides des Finanzamtes Siegburg findet im Zweckbetrieb des Clubs der vergünstigte Satz von 7% Anwendung (Freistellungsbescheid vom 18.08.2020).

Bearbeitungsgebühren

■ Grundgebühr	3,30 €
■ Eintragungen in das Zuchtbuch	8,60 €

Zuchtzulassungsprüfung

Phänotypbeurteilung

Verhaltensprüfung

■ Teilnahme an einem Nachwuchstag	25,00 €
(wird der Hund gleichzeitig zu einer Sonderschau des CBP gemeldet, wird die Gebühr nicht erhoben)	
■ Teilnahmegebühr bei Einzelprüfungen.....	60,00 €
(Einzelprüfungen sind in begründeten Ausnahmefällen – z.B. bei kurzfristigem Zuchteinsatz der Hündin bzw. des Rüden, ohne die Möglichkeit zuvor an einem regulären Nachwuchstag (NWT) teilnehmen zu können – möglich und müssen bei der Zuchtbuchstelle beantragt werden. Bei der Einzelprüfung muss ein Standard-Profil-Bild des Hundes für die Datenbank erstellt werden.)	
■ Phänotypbeurteilung / Registrierung	107,00 €
■ Teilnahme an einem Hütetest	25,00 €
■ Teilnahme an einem Hütetest (Mitglieder)	15,00 €
■ Wiederholte Teilnahme Vorergebnis unter B4 (Mitglieder)	20,00 €
■ Wiederholte Teilnahme Vorergebnis B4 oder besser (Mitglieder)	25,00 €

Auswertung der HD-Röntgenaufnahme	35,00 €
DNA-Sequenzierung	45,00 €

Zuchtstätten

■ Zuchtstättenbesichtigung	53,50 €
(zzgl. der Reisekosten des Zuchtwartes)	
■ Teilnahme am Zuchtanfänger-Seminar	107,00 €
■ Internationaler Zuchtstättennamen-Schutz (FCI)	107,00 €
■ Änderungen am Zuchtstättennamen-Schutz	53,50 €
■ Ersteintrag des Zuchtstätten-Namenschutzes	290,00 €
Die Kosten für das Zuchtanfänger-Seminar, Fachliteratur und die Zuchtstätten-Erstbesichtigung sind hierin enthalten.	

Eintragungen in das Zuchtbuch

■ Wurfteintragung und Ausfertigung der Ahnentafel, je Welpen	107,00 €
· für Gildemitglieder	73,85 €
· für vorläufige Gildemitglieder	79,20 €
Bei regelmäßiger Teilnahme an den Züchtertageungen/Gildesitzungen werden dem Züchter je Ahnentafel 32,10 € gutgeschrieben.	
■ Einzeleintragung	48,15 €
■ Ahnentafelzweitschrift	16,05 €
■ Gesundheitsbeitrag HD, lineare Beschreibung auf cbp-Nachwuchstagen je Welpen	107,00 €
Verspätet eingereichte Deck- oder Wurfmeldungen sind mit der dreifachen Gebühr zu berechnen.	

Wurfabnahme

■ Reisekosten des Zuchtwartes pauschal, je Welpen	37,45 €
■ Auslandsanerkennung	41,00 €
■ Bearbeitungsgebühr (bei verspäteten Meldungen)	10,70 €

Zuchtbuch | DogBase

■ cbp-Datenbank incl. Dogbase, Lizenz	128,40 €
■ Jahresgebühr Nutzung cbp-Datenbank Dogbase	107,00 €

Reisekostenerstattungen

■ Kilometergeld (je gefahrenen Kilometer)	0,30 €
■ Tagegeld	30,00 €
■ Satz bei Abwesenheit unter acht Stunden	15,00 €

Vertragszüchter und Nichtmitglieder

Für Vertragszüchter gem. § 8, 4b und Personen, die nicht Mitglied im cbp sind, gelten grundsätzlich die doppelten Gebührensätze der Gebührenordnung.

Anlage 9 zur Zuchtordnung

Haltungs- und Aufzucht-Bedingungen

Gesetze und Ordnungen welche Grundlage dieser Haltungs- und Aufzucht-Bedingungen sind:

1. Tierschutzhundeverordnung (TierSchHuV) vom 02.05.2001
Diese Verordnung gilt für das Halten und Züchten von Hunden (Canis lupus familiaris)
2. Tierschutzgesetz (TierSchG) vom 24.07.1972 – in seiner jeweils aktuellen Version

Im § 2 des Tierschutzgesetzes heißt es:

Wer ein Tier halt, betreut oder zu betreuen hat, muss

1. dieses Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen

Diese Selbstverständlichkeiten sind im Folgenden konkretisiert in Form von Haltungs- und Aufzuchtbedingungen, die an die Mitglieder und alle Züchter im Club Berger des Pyrenées e.V. sowie Vertragszüchtern und an die Haltung und Unterbringung ihrer Hunde, Zuchthunde und Welpen bindend gestellt werden. Kontrollorgane sind die Zuchtwarte des Clubs, die sowohl bei der Zulassung einer Zuchtstätte als auch bei den weiteren Überprüfungen die Gegebenheiten zu kontrollieren haben und Beanstandungen an die Leitung der Zuchtbuchstelle sowie den Tierarztbeauftragten weiterleiten müssen. Züchter sind darüber hinaus selbst für die Beantragung der ggf. erforderlichen amtstierärztlichen Genehmigung nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz ihrer Zuchtstätte verantwortlich. Die Leitung der Zuchtbuchstelle kann die Vorlage dieser Genehmigung verlangen.

A. Ernährung

Alle Hunde sind entsprechend ihres Alters und ihrer Verwendung angemessen zu ernähren. Jeder Züchter hat sich über den besonderen Nährstoffbedarf seiner Hunde zu informieren und eine der Leistung angepasste Nahrung zu verabreichen.

Kenntnisse darüber hat sich jeder Züchter aus entsprechender Fachliteratur anzueignen.

Bei der Futterzubereitung, wie auch bei der Aufbewahrung des Futters ist auf größtmögliche Hygiene zu achten.

B. Pflege

Das Fell der Hunde ist entsprechend dem Alter des Hundes, seines Gesundheitszustandes und seiner Unterbringung entsprechend zu pflegen. Es ist immer sicherzustellen, dass es frei ist von Endo- und Ektoparasiten. Zur rassespezifischen Pflege zählen darüberhinaus die regelmäßige Kontrolle

- a. des Gebisses auf Zahnsteinbildung,
- b. der Haut und des Kotes auf Ungezieferbefall (Endo- und Ektoparasiten),
- c. der Krallenlänge und Länge der Afterzehen sowie
- d. der Sauberkeit der Ohren und Augen.

Entsprechende Hinweise sind der Fachliteratur zu entnehmen.

Bei Kontrollen einer Zuchtstätte muss vom zuständigen Zuchtwart in jedem Fall geprüft werden, ob je nach Anzahl der gehaltenen Hunde der Besitzer die erforderliche Zeit zur Versorgung und Pflege seiner Hunde besitzt und ob es ihm möglich ist, den gestellten Forderungen nachzukommen.

Ist dies nicht der Fall, können ihm von der Leitung der Zuchtbuchstelle Auflagen erteilt werden.

C. Verhaltensgerechte Unterbringung und Möglichkeiten zur artgemäßen Bewegung

Es sind folgende Haltungsformen, auch in Kombination untereinander möglich:

- I) Haltung im Haus, bzw. Wohnung
- II) Haltung im Hundehaus, in ausgebauten Scheunen, Ställen
- III) Haltung im Freien

Pyrenäen-Hütehunde bauen eine sehr enge emotionale Bindung zur Familie des Besitzers auf. Dieser besonderen Eigenschaft der Rasse ist bei jeder Haltungsform im höchsten Maße Rechnung zu tragen.

Die Aufzucht von Welpen hat bei Züchtern des Club Berger des Pyrenées e.V. bis zur Vollendung der 4. Lebenswoche der Würfe grundsätzlich im Wohnbereich zu erfolgen. Die Wurfkiste, die als Lager für die Mutterhündin und die Welpen des Wurfs dient, muss an einem ruhigen und zentralen Platz im Wohnbereich dauernd aufgestellt sein (z.B. Küche oder Wohnzimmer), der der

Hündin vertraut ist. Ein Wegsperrern der Mutterhündin und/oder der Welpen in einen Neben- (z.B. Bad, Hauswirtschafts-, Keller- raum u.dgl.) oder Abstellraum ist unzulässig.

Ebenso ist es untersagt, die Mutterhündin von ihren Welpen über einen längeren Zeitraum zu trennen, bevor diese das Abgabealter erreicht haben. (z.B. von einem Absaugen bis zum nächsten – auf keinen Fall darf die Trennung länger als zwei Stunden sein.)

§ 2TierSchHuV Abs. (4) Ein Welpen darf erst im Alter von über acht Wochen vom Muttertier getrennt werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Trennung nach tierärztlichem Urteil zum Schutz des Muttertieres oder des Welpen vor Schmerzen, Leiden oder Schaden erforderlich ist.

Ist nach Satz 2 eine vorzeitige Trennung mehrerer Welpen vom Muttertier erforderlich, sollen diese bis zu einem Alter von acht Wochen nicht voneinander getrennt werden

Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Hündin von evtl. weiteren im Haushalt des Züchters vorhandenen Heimtieren ungestört bleiben kann, und sie die Möglichkeit besitzt, sich frei im Haus zu bewegen.

I. Haltung im Haus, bzw. Wohnung

1. Die Haltung von Pyrenäen-Hütehunden im Haus bzw. in der Wohnung setzt voraus, dass sich die Hunde im gesamten Wohnbereich frei bewegen können. Als Wohnbereich können nur solche Räume gelten, die zum dauernden und ständigen Aufenthalt für Personen und Tiere geeignet sind.

2. Den Hunden muss ein ruhiger, zentraler Platz im Wohnbereich als Ruhelager zur Verfügung stehen. Dieser muss der häuslichen Situation des Halters entsprechend gewährleisten, dass der Hund sich dort auch ungestört aufhalten bzw. zurückziehen kann.

3. Jedem Hund muss täglich mindestens 2 Stunden die Möglichkeit zu freiem Auslauf geboten werden. Das Bewegungsbedürfnis der Hunde kann während eines Spaziergangs oder in großen Freiausläufen befriedigt werden, wobei sich in letzterem Fall der Halter zusätzlich mit seinen Hunden beschäftigen muss. Die Freiausläufe dürfen nicht blickdicht von der Außenwelt abgeschottet sein.

4. Allen erwachsenen Hunden, sowie den Welpen, muss mindestens täglich 3 Stunden menschliche Gesellschaft, Kontakt, Ansprache und Zuwendung geboten werden, wobei hier die rasse-spezifischen Bedürfnisse beachtet werden müssen. Diese Zuwendung muss vom Halter, oder mit ihm in enger Verbindung stehenden Bezugspersonen ausgehen. Die Betreuung eines Wurfes soll ausschließlich durch den Züchter erfolgen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen hiervon durch den Zuchtberater genehmigt werden. Die Ausnahme-genehmigungen können jedoch nur dann erteilt werden, wenn sie vor dem Belegen der Hündin schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wurden.

Welpen ab der 6. Lebenswoche benötigen außerdem ausreichenden Kontakt mit zwingerfremden Personen.

Körperliche Kontakte, auch in Form von Bürsten, sind unerlässlich und dürfen sich nicht auf flüchtiges Streicheln beschränken.

5. Nach der vollendeten 4. Lebenswoche eines Wurfes muss der Züchter einen Freiauslauf für die Mutterhündin und die Welpen bereitstellen. Der Züchter muss sicherstellen, dass sich die Welpen der Witterung entsprechend dort mindestens vier Stunden pro Tag in der Zeit nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang aufhalten können. Der Freiauslauf muss für jeden Wurf mindestens folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. der Auslauf muss eine Mindestgröße von 100 m² aufweisen
- b. Die Umzäunung des Auslaufes muss so beschaffen sein, dass sich die erwachsenen Hunde und die Welpen daran

nicht verletzen können und sie nicht von ihnen überwunden werden kann.

- c. In jedem Auslauf muss ein über dem Boden erhöhter Liegeplatz von einer der Anzahl der Hunde angemessenen Größe vorhanden sein. Den Hunden muss außerdem die Möglichkeit geboten werden, sich bei schlechtem Wetter an einem trockenen, windgeschützten Ort aufzuhalten.
- d. Teile der Auslauffläche müssen besonnt sein und ein Teil muss mit einem Sonnen- bzw. Regenschutz versehen sein. In diesem Bereich sollte sich auch der Liegeplatz befinden. Ein Bereich von mindestens 50 m² der Auslauffläche muss Naturboden aufweisen; für den anderen Teil sind Platten-, Klinker- oder Betonböden mit guter Oberflächenentwässerung möglich. Zu empfehlen ist als ideale Oberfläche eine dicke Schicht Mittel- und Feinkies.
- e. je nach Größe des Gartens und der vorhandenen Gefahrenquellen sind Teilbereiche abzutrennen, wie z.B. Treppen, Abhänge, Schächte, giftige Pflanzen oder Teiche.
- f. der Auslauf muss so gelegen und beschaffen sein, dass sich die Welpen dort ohne Aufsicht mit und ohne Mutterhündin aufhalten können.
- g. im Auslauf muss ausreichender Pflanzenbewuchs (z.B. Gras, Büsche und Sträucher sowie Bäume) vorhanden und für die Welpen erreichbar sein. Darüberhinaus muss den Welpen dort entsprechendes Spielzeug (Büffelhautknochen, Kuhhu-fe, Taue, Reisslappen, Bälle u.dgl.m.) bereitgestellt werden.

II Haltung im Hundehaus, in ausgebauten Scheunen und Stallungen

Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen ausschließlich in einem Hundehaus, ausgebauter Scheune, und Stall kann nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

1. Das Hundehaus muss wie folgt beschaffen sein:
 - a. Die Wände und der Boden müssen mit einem warmedämmenden, leicht zu reinigenden Belag versehen sein. Das Dach muss feuchtigkeitsundurchlässig und alle Räume absolut zugfrei sein.
 - b. Die Abtrennung von Einzelboxen muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und ihnen Sichtmöglichkeit nach vorne geboten wird. Im Übrigen müssen die Abtrennungen so hoch sein, dass sie von den Hunden nicht überwunden werden können.
 - c. Jedem Hund müssen mindestens 6 m² zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren, in der gleichen Bucht gehaltenen Hund werden 2 m² mehr gefordert.
 - d. Jede Bucht sollte direkten Zugang zu einem Auslauf haben, der, selbst wenn nur ein Hund gehalten wird, mindestens 20 m² sein muss.
 - e. Das Hundehaus sollte beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 18° bis 20°C zu erreichen sein muss. In umgebauten Ställen oder Scheunen sollte in jeder Box eine Einzel-Heizquelle angebracht sein. Ist dies nicht möglich siehe Punkt III. 2.
 - f. Jedem Hund muss eine warmegedämmte Liegefläche zur Verfügung gestellt werden. In großen Räumen, die nicht geheizt oder in denen keine Einzel-Warmequellen angebracht werden können, muss für jeden Hund eine doppelwandige, warmegedämmte, der Größe des Hundes entsprechende Schlafkiste mit Abstand zum Raumboden aufgestellt werden. Die Warmedämmung ist so auszulegen, dass auch bei niedrigen Temperaturen kein Kondensat in der Behausung der Hunde auftritt.
 - g. Die Aufzucht von Welpen in solchen Anlagen kann nur gestattet werden, wenn für die Mutterhündin und deren Wurf für die ersten 4 Wochen ein Raum wie unter C beschrieben zur Verfügung steht. Die weitere Unterbringung muss den Anforderungen entsprechend Punkt III. 4. genügen:
 - h. Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen desweiteren gut zu belüften sein.

i. In allen wie vorne beschriebenen Anlagen muss fließendes Wasser vorhanden sein.

2. Das Innere des Hundehauses etc. muss stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden. Da ständiger Kontakt mit den Hunden und regelmäßige Kontrolle der Zuchtstätte nicht nur während der Aufzucht eines Wurfes erforderlich ist, kann es nicht genehmigt werden, wenn entsprechende Anlagen weit vom Wohnhaus des Züchters entfernt sind und er den Zwinger nur ein oder zwei mal täglich aufsucht.

3. Die Forderung des § 2,2. TierSchG hat zur Folge, dass eine ständige Haltung von Hunden in kleinen Käfigen (auch Transportboxen) verboten sein muss, da hier dem Hund jede Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung genommen wird. Ein „Stapeln“ von Hunden in Boxen ist daher nicht statthaft.

III Haltung im Freien

Gemäß § 4 TierSchHuV

(1) Wer einen Hund im Freien hält, hat dafür zu sorgen, dass dem Hund 1. eine Schutzhütte, die den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht, und 2. außerhalb der Schutzhütte ein witterungsgeschützter, schattiger Liegeplatz mit wärmegeprägtem Boden zur Verfügung stehen. Während der Tätigkeiten, für die ein Hund ausgebildet wurde oder wird, hat die Betreuungsperson dafür zu sorgen, dass dem Hund während der Ruhezeiten ein witterungsgeschützter und wärmegeprägter Liegeplatz zur Verfügung steht.

(2) Die Schutzhütte muss aus wärmedämmendem und gesundheitsunschädlichem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass der Hund sich daran nicht verletzen und trocken liegen kann. Sie muss so bemessen sein, dass der Hund

1. sich darin verhaltensgerecht bewegen und hinlegen und
2. den Innenraum mit seiner Körperwärme warm halten kann, sofern die Schutzhütte nicht beheizbar ist.

Im Club Berger des Pyrenees e.V. ist die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen ausschließlich in offenen oder teilweise offenen Hundehäusern nur unter folgenden Bedingungen erlaubt:

1. Jedem Hund muss mindestens 6 m² Fläche zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren im gleichen Hundehaus gehaltenen Hund sind 2 m² hinzuzurechnen. Der zusätzliche Auslauf muss eine Grundfläche von mindestens 50 m² haben und den Bedingungen des Punktes I.5. entsprechen.
2. Innerhalb des offenen Hundehauses oder unmittelbar mit ihm verbunden, muss jedem Hund ein Schutzraum (Hundehütte) zur Verfügung stehen, der den folgenden Anforderungen genügen muss:
 - a. Der Schutzraum muss allseitig aus wärmedämmendem (z.B. allseitig doppelwandig Holz mit einer Zwischenschicht Styropor), gesundheitsunschädlichem Material gefertigt sein. Das Material muss so verarbeitet sein, dass sich der Hund daran nicht verletzen kann. Der Schutzraum muss gegen Witterungseinflüsse Schutz bieten, insbesondere darf Feuchtigkeit nicht eindringen.
 - b. Der Schutzraum muss so bemessen sein, dass der Hund sich darin verhaltensgerecht bewegen und den Raum durch seine Körperwärme warmhalten kann. Das Innere des Schutzraumes muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden. Als Einstreu empfiehlt sich Stroh, das in regelmäßigen Abständen erneuert werden muss.
 - c. Die Öffnung des Schutzraumes muss der Größe des Hundes entsprechen; sie darf nur so groß sein, dass der Hund ungehindert hindurch gelangen kann. Die Öffnung muss der Wetter-

terseite abgewandt, gegen Wind und Niederschlag abgeschirmt sein und es muss ein zusätzlicher Windfang in der Hütte eingebaut sein.

- d. Der Boden des offenen Hundehauses muss so beschaffen oder so angelegt sein, dass Flüssigkeit umweltunschädlich versickern oder abfließen kann. Er muss regelmäßig von Kot gereinigt werden.
- e. Dem Hund muss außerhalb seines Schutzraumes eine Liegefläche zur Verfügung stehen, auf die der Hund sich bei starker Sonneneinstrahlung und hohen Außentemperaturen in den Schatten legen kann.

3. Die Umzäunung des offenen Hundehauses und der Auslauf sollten wie unter I.5. beschrieben, beschaffen sein.

4. Die Aufzucht von Welpen in solchen Anlagen kann nur gestattet werden, wenn für die Mutterhündin und deren Wurf für die ersten 4 Wochen ein Raum wie unter C beschrieben zur Verfügung steht. Die weitere Unterbringung muss folgenden Anforderungen genügen:

- Der Raum darf incl. dem der Hündin zur Verfügung stehenden Platz bei einer durchschnittlichen Welpenzahl von vier Hunden nicht kleiner sein als 15 m².
- Es muss eine Wurfkiste vorhanden sein, die den Erfordernissen einer problemlosen Welpenaufzucht gerecht wird unter Berücksichtigung des Punktes III. 2.
- Der Hündin muss genügend Platz und eine Liegefläche zur Verfügung stehen, die von ihr leicht, von den Welpen jedoch nicht erreicht werden kann. Als Liegefläche kann z.B. das Dach der Wurfkiste dienen.
- Der Raum muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden. Er muss gut zu belüften sein und ausreichend von Tageslicht erhellt werden. Die Fensterfläche muss mindestens 1/6 der Bodenfläche betragen.
- Auch dieser Raum sollte möglichst direkten Zugang zu einem Freiauslauf haben, der wie unter I. 5. beschrieben, beschaffen sein sollte.

5. Das Innere des Hundehauses etc. muss stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden. Da ständiger Kontakt mit den Hunden und regelmäßige Kontrolle der Zwingeranlage, nicht nur während der Aufzucht eines Wurfes erforderlich ist, kann es nicht genehmigt werden, wenn entsprechende Anlagen weit vom Wohnhaus des Züchters entfernt sind und er den Zwinger nur 1 oder 2 x täglich aufsucht.

6. Die Forderung des § 2,2. TierSchG hat zur Folge, dass eine ständige Haltung von Hunden in kleinen Käfigen (auch Transportboxen) verboten sein muss, da hier dem Hund jede Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung genommen wird. Ein „Stapeln“ von Hunden in Boxen ist daher nicht statthaft.

7. Auch bei dieser Haltungsform gelten die Punkte I.3.+ 4. uneingeschränkt (Auslauf und menschliche Zuwendung) und müssen strikt eingehalten werden.

8. Die ausschließliche Haltung in Freilufhaltung kann für alte Hunde und solche, die keine doppelte Behaarung haben oder kurzhaarig sind, nicht zugelassen werden.

D. Aufzucht mehrerer Würfe

Die gleichzeitige Aufzucht von mehr als einem Wurf (gleich welcher Rasse) in einer Zuchtstätte des Club Berger des Pyrenees e.V. bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Zuchtbuchstelle sowie durch den zuständigen Zuchtleiter. Sie kann begründet abgelehnt werden.

Der Züchter hat die Möglichkeit, dagegen bei der Zuchtergilde innerhalb von zwei Wochen Einspruch zu erheben. Diese berät und entscheidet schriftlich im Umlaufverfahren innerhalb von 14 Tagen.

Anlage 10 zur Zuchtordnung

Vereinbarung und Leitfaden der Züchtergemeinschaft des Club Berger des Pyrénées e.V. (CBP) zur Erstellung und Betreibung privater Medienpräsenzen

Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Öffentlichkeitsarbeit des CBP und seiner Züchter zu intensivieren und in ihrer Positionierung gegenüber anderen Angeboten zu verbessern. Hierbei soll das Solidaritätsprinzip der Züchtergemeinschaft im Vordergrund stehen. Der hohe Qualitätsanspruch der Züchtergemeinschaft an Zucht, Haltung, Erziehung und Ausbildung des Berger des Pyrénées muss dabei betont werden. Der Leitfaden soll den Züchtern Hilfen bieten, die Rasse und ihre Eigenschaften korrekt zu beschreiben und missverständliche oder negative Darstellungen in den Inhalten ihrer Züchter-Homepage zu vermeiden. Darüber hinaus wird eine Suchmaschinen-Optimierung der Internetpräsenzen des CBP und seiner Züchter angestrebt.

Züchter, die sich dieser Vereinbarung anschließen, können auf einen speziellen Service des CBP im Bereich Internetauftritt zurückgreifen und sind berechtigt, das CBP-Logo auf ihrer Homepage anzubringen.

Grundsatz: Konkurrenz bzw. Wettbewerb zwischen CBP-Züchtern in der Selbstdarstellung auf der privaten Homepage hat zu unterbleiben.

Was die Homepage enthalten muss:

- Link auf den CBP und VDH bereits auf der ersten Seite.
- Link auf die Welpenvermittlung des CBP bereits auf der ersten Seite – gut sichtbar
- Link auf die Websites der Kollegial-Züchter (die sich dieser Vereinbarung angeschlossen haben) (Angabe unter Punkt: Züchterkollegen mit einer Homepage im CBP weitere Züchter in Ihrer Nähe nennt Ihnen gerne unsere Welpenvermittlung) und hier ebenfalls den Link zur Welpenvermittlung - gut sichtbar.
- Professionelle Darstellung der Rasse = WERBUNG – Vor allem gegenüber anderen Rassen!
- Bei der Rassebeschreibung auf die des CBP verweisen (Link); auf der Züchterseite persönlichen Bezug zur Rasse in den Vordergrund stellen
- Hinweis auf DAS BUCH zur Rasse
- Wenn Ausstellungserfolge oder Agility-Erfolge angegeben werden, dann müssen alle erreichten Ergebnisse aufgeführt werden (ggfls. auch schlechtere Ergebnisse – wer dies nicht möchte, muss auf die Angabe auch der „guten“ Ergebnisse verzichten)
- Falls die Dokumentation von Würfen erfolgt, sollte auch hier eine professionelle Darstellung erfolgen (Details zu Geburtschwierigkeiten oder evtl. Erkrankungen der Welpen haben hier nichts zu suchen)

- Muss den formalen gesetzlichen Vorgaben entsprechen (Impressum, Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, etc.)

Was die Homepage enthalten soll:

- Die Homepage sollte immer einen aktuellen Stand aufweisen (kein Datum einbauen, das hilft schon mal im ersten Schritt)
- Möglichst nur gute Fotos = Werbung für die Rasse
- Nur Äußerungen zu Themen, bei denen auch eine nachgewiesene Kompetenz vorhanden ist (z.B. Genetik, Verhalten, Erziehung, Ausbildung etc.). Ansonsten sollte man hier auf die Inhalte des CBP verweisen, sofern man dieses Thema auf seiner Website erwähnen will.

Was nicht auf die Homepage gehört:

- Erfolgreicher Deckakt
- Wurfankündigung
- Trächtigkeitsprotokolle
- Konkrete Zuchtplanungen
- Ankündigungen im Voraus von geplanten Würfen
- Falsche Erwartungen wecken (Verniedlichungen oder im anderen Extrem Ängste schüren; falsche Gebrauchswertversprechen geben)
- Krankheitsdarstellungen
- Gesundheitsdaten
- Links zu Züchtern oder Besitzern der Rasse, welche nicht dem CBP angehören
- Rasseuntypische Fotos
- Kostenangaben für die Zucht
- Komplette Ahnentafeln, (diese sind übrigens auch urheberrechtlich geschützt)
- „Ich/wir habe noch x Welpen abzugeben“ (hier greift die Welpenvermittlung!) Noch unvermittelte Welpen haben nichts auf der privaten Homepage zu suchen.
- Keine Quervermittlung zu anderen Züchtern – nur Verweis auf die CBP-Welpenvermittlung

Was auf der Homepage angegeben werden kann und wie es angegeben werden sollte:

- Darstellung von Hunde-Sporterfolgen /oder Ausstellungsergebnissen. Wenn diese angegeben werden – siehe MUSS-Vorschriften
- Dokumentation von Würfen – Professionell und interessant dargestellt.
- Fotos vom Hüten – zumindest ein Hinweis auf den Ursprung der Rasse und den Hütetest des CBP.